



Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich

Die WPK hat mit Schreiben vom 17. Juni 2020 gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen zum Referentenentwurf einer Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung - Immobilien – GwGMeldV-Immobilien) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben. Die Wirtschaftsprüferkammer ist im Transparenzregister der Europäischen Kommission unter der Nummer 025461722574-14 eingetragen.

— — —

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf einer Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung - Immobilien – GwGMeldV-Immobilien) Stellung nehmen zu dürfen.

Aus Sicht der Wirtschaftsprüferkammer ist zum Referentenentwurf Folgendes anzumerken:

1. Mit Blick auf den Stellenwert der beruflichen Verschwiegenheit als verfassungsrechtlich geschützte Kardinalpflicht des Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers begrüßen wir die Aufnahme einer Ausnahmeregelung in § 2 des Entwurfs, wonach eine Meldepflicht nicht besteht, wenn trotz Vorliegens eines Sachverhalts nach den §§ 4 ff. ein Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsverdacht im konkreten Fall ausscheidet („Entkräftung von Anzeichen, dass ein Vermögensgegenstand aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vorat der Geldwäsche darstellen könnte, oder dass der Erwerbsvorgang im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen könnte“).

Aus demselben Grund begrüßen wir die im Vergleich zum Arbeitsentwurf weitergehende Konkretisierung der grundsätzlich meldepflichtigen Fallgruppen in §§ 4 ff. des Entwurfs. Diese erfolgte ersichtlich mit dem Ziel, eine Meldepflicht nur für Fälle vorzusehen, in denen typischerweise von einem Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsverdacht ausgegangen werden kann.

Sachgerecht erscheinen uns in diesem Zusammenhang insbesondere die einschränkenden Regelungen zum treuhänderischen Halten oder Erwerb des Geschäftsgegenstands (§ 5 Abs. 3 des Entwurfs), nach denen nunmehr zusätzliche Voraussetzung der Meldepflicht ist, dass mit dem Treuhandverhältnis kein offensichtlicher wirtschaftlicher oder sonstiger rechtmäßiger Zweck verfolgt wird. Ebenso sachgerecht erscheint uns der Ansatz, im Zusammenhang mit der Zahlung des Kaufpreises durch Dritte (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 des Entwurfs) bestimmte Dritte von vornherein auszunehmen (Ehepartner/eingetragene Lebenspartner, Verwandte ersten Grades, verbundene Unternehmen etc.).

An dieser Stelle dürfen wir den redaktionellen Hinweis geben, dass die Regelungen, die erkennbar § 7 Abs. 3 bilden sollen, versehentlich in § 7 Abs. 2 Satz 3 platziert wurden.

2. Beibehalten und vertiefen möchten wir unseren bereits in den Stellungnahmen zum Referenten- und Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten Geldwäscherichtlinie (hier: zu § 43 Abs. 6 GwG) enthaltenen kritischen Hinweis, dass die nach den §§ 4 bis 7 des Entwurfs grundsätzlich meldepflichtigen Sachverhalte dem Immobilienerwerb und damit einem Kernbereich der notariellen Tätigkeit zuzuordnen sind. Notare sind an der überwiegenden Zahl entsprechender Erwerbsvorgänge in beurkundender Funktion beteiligt. Bei Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern ist dies hingegen nicht der Fall; sie erbringen bei Immobilientransaktionen bei Bedarf begleitende Beratungsleistungen, die ggf. auch nur abgegrenzte Sachverhalte oder Fragestellungen im Rahmen des Erwerbsvorgangs betreffen.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir unverändert vor, bei den Meldepflichten stärker zu differenzieren und in Konstellationen, die vordergründig die berufliche Tätigkeit des Notars betreffen (insbesondere §§ 6 und 7 des Entwurfs [Meldepflichten wegen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit einer Stellvertretung oder im Zusammenhang mit dem Preis oder einer Kauf- oder Zahlungsmodalität]) eine Meldepflicht nur für Notare, nicht aber für die insoweit nicht in erster Linie betroffenen Angehörigen der sonstigen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 und 12 GwG verpflichteten Berufe vorzusehen.

Durch Regelungen dieser Art würden im Übrigen Doppelmeldungen durch verschiedene, in einen Erwerbsvorgang involvierte Berufsträger vermieden. Sollten entsprechende Differenzierungen von ihnen nicht unterstützt werden, wären aus unserer Sicht Regelungen

einzuführen, nach denen die einmalige Meldung eines Sachverhalts (in der Regel durch den beteiligten Notar) ausreichend ist, so dass die übrigen an dem Erwerbsvorgang beteiligten Berufsträger insoweit von ihrer Meldepflicht entbunden wären.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen im Rahmen des weiteren Verfahrens Berücksichtigung fänden.
